

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 der Gemeinde Süsel für den Bereich des Gewerbegebietes „Süseler Baum“ westlich von Süsel und der Landesstraße 309 sowie nördlich der Straße Am Süseler Baum nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 der Gemeinde Süsel für das Gewerbegebiet „Süseler Baum“ westlich von Süsel und der Landesstraße 309 sowie nördlich der Straße Am Süseler Baum als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) aufzustellen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Planungsziel ist die Anpassung der Plangrundlage an die heutigen städtebaulichen Bedürfnisse eines zukunftsfähigen Gewerbegebietes.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom **02.03. bis 09.03.2010** in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin / Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Zimmer 11, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieses Zeitraumes Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.12.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 der Gemeinde Süsel für den Bereich des Gewerbegebietes „Süseler Baum“ westlich von Süsel und der Landesstraße 309 sowie nördlich der Straße Am Süseler Baum und die Begründung liegen vom **10.03. bis 12.04.2010** in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin / Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Süsel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.